

SATZUNG

DES

PORSCHE CLUB SCHLESWIG-HOLSTEIN

Version 9 vom 13.02.2014

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Clubzweck, Gemeinnützigkeit.....	3
§ 3 Clubämter.....	3
§ 4 Verbandszugehörigkeit.....	4
§ 5 Mitgliedsarten.....	4
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 8 Beitrag, Umlagen.....	5
§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	6
§ 10 Cluborgane.....	6
§ 11 Vorstand	7
§ 12 Wahl des Vorstandes	7
§ 13 Vertretungsbereich des Vorstandes	8
§ 14 Beschlussfassung des Vorstandes.....	8
§ 15 Rechnungsprüfer	9
§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung und deren Form.....	9
§ 17 Leitung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	9
§ 18 Anträge an die Mitgliederversammlung	11
§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	11
§ 20 Einsetzen von Ausschüssen	11
§ 21 Auflösung des Clubs, Vermögensverwendung.....	11
§ 22 Inkrafttreten der Satzung	12

SATZUNG DES PORSCHE CLUB SCHLESWIG-HOLSTEIN

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein (nachstehend "Club" genannt) führt den Namen " Porsche Club Schleswig-Holstein " bzw. nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "eingetragener Verein ("e.V.")". Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Club hat seinen Sitz in Kiel.

§ 2 Clubzweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Clubs ist der kameradschaftliche Zusammenschluss von Porsche Besitzern oder Freunden des Porsche Club Schleswig-Holstein zur gemeinsamen Ausübung von sportlichen, touristischen und gesellschaftlichen Belangen und zur Pflege und Erhaltung der historisch wichtigen Porsche-Kraftfahrzeuge. Der Club versteht sich darüber hinaus als Botschafter der Marke Porsche.
- (2) Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes muss das Clubvermögen für gemeinnützige Zwecke übergeben werden.

§ 3 Clubämter

- (1) Die Clubämter sind Ehrenämter.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Club wird Mitglied des "Porsche Club Deutschland e.V.". Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung dieses Verbandes unterworfen.

§ 5 Mitgliedsarten

- (1) Dem Club gehören an

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

- (2) Aktives Mitglied kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person werden, die einen Porsche besitzt. Eine aktive Mitgliedschaft kann in eine passive Mitgliedschaft gewandelt werden.

- (3) Passive Mitglieder sind Porsche-Freunde, die zurzeit keinen Porsche fahren oder besitzen. Sie haben kein Stimmrecht. Eine passive Mitgliedschaft kann in eine aktive Mitgliedschaft gewandelt werden.

- (4) Personen, die den Zweck des Clubs in besonderem Maße gefördert haben, können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (2) Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Standes, Alters und der Anschrift schriftlich beim Vorstand einzureichen.

- (2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 7**Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Clubs nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Cluborgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Clubs zu benutzen, die Abzeichen des Vereins zu führen und an Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 8**Beitrag, Umlagen**

- (1) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Anpassungen in der Beitragsregelung setzt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit fest.
- (2) Der Jahresbeitrag für eine unterjährig beginnende Mitgliedschaft wird anteilig ab dem folgenden Monatsersten bis Jahresultimo berechnet.
- (3) Der Jahresbeitrag wird jeweils in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres per Bankeinzug erhoben. Abweichende Zahlungsweise ist nach Absprache möglich.
- (4) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Clubs können Umlagen erhoben werden.
- (5) Die Höhe und Fälligkeit der Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrags befreit.
- (7) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des ersten Quartals hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung werden sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.
- (8) Zweitanmeldungen für (Ehe-)Partner sind möglich und berechtigen zur Teilnahme an allen Clubveranstaltungen (§ 7 Abs. 2).

§ 9

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch
 - a) Tod
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste
 - d) Ausschluss
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur auf das Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis 30. September gemeldet sein.
- (3) Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Clubjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes als Mitglieder gestrichen werden.
- (4) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Club ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere
 - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Clubs sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Cluborgane;
 - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
- (5) Der Ausschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam und ist dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt zu machen.
- (6) Ansprüche des Clubs an das Mitglied enden nicht mit dessen Mitgliedschaft im Club.
- (7) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Vermögenswerte des Clubs.

§ 10

Cluborgane

- (1) Organe des Clubs sind
 - a) der Vorstand
 - b) die ordentliche Mitgliederversammlung

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) Geschäftsführer(in)
 - b) Finanzvorstand (= stellv. Geschäftsführer(in))
 - c) Vorstand Presse und Öffentlichkeitsarbeit
2. Auf Beschluß der Hauptversammlung können weitere Vorstandsmitglieder bestellt werden. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder darf 5 nicht übersteigen.

§ 12

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln durch die Mitgliederversammlung aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Hiervon abweichend werden Geschäftsführer(in) und Sportleiter(in) zunächst nur für ein Jahr gewählt, danach im 2-jährigen Rhythmus.

Bis zur Neuwahl bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt. Wiederwahl ist -auch mehrfach- zulässig. Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung.

Vereinfachte öffentliche Wahl kann durch die Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen werden.

- (2) Die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet. Ergibt sich bei der Abstimmung keine absolute Mehrheit, so ist sofort eine Stichwahl vorzunehmen zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen erhalten hatten. Ergibt sich dann Stimmengleichheit, so entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über
- a) die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Neuwahl des Vorstandes
 - d) Satzungsänderungen
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - f) ordnungsgemäß eingegangene Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (§ 19)
 - g) die Auflösung des Clubs
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der aktiven Mitglieder erschienen sind. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Clubs ist die Anwesenheit von drei Vierteln der aktiven Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (4) Bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sein wird.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden.
- (6) Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Clubs ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (7) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem/die Geschäftsführer(in) zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist spätestens 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung zu versenden. Ein elektronischer Versand als E-mail ist möglich.

§ 18 Anträge an die Mitgliederversammlung

- (1) Anträge an die Mitgliederversammlung (§ 18, 2f) aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 10 (zehn) Werkzeuge vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Anträge können nur aktive Mitglieder stellen.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend § 17 bis 18.

§ 20 Einsetzen von Ausschüssen

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse (Projektteams) für spezielle Aufgaben einzusetzen.

§ 21 Auflösung des Clubs, Vermögensverwendung

- (1) Die Auflösung des Clubs kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 17 beschlossen werden.
- (2) Für den Fall der Auflösung des Clubs werden der Präsident, der Geschäftsführer und der Finanzvorstand zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff BGB).
- (3) Das Vermögen ist gem. § 2 (5) gemeinnützigen Zwecken zu übergeben.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 16. Februar 2008 beschlossen. Sie tritt in Kraft mit Eintragung in das Vereinsregister.

Kiel, den 16. Februar 2008

Anlagen:

Mitgliedsbeiträge in EURO.

Mitgliedsart	2008	2008-2012
Aktives Mitglied	200,00	750,00
Aktives Mitglied und Zweitmitgliedschaft (Ehe-) Partner	300,00	1.000,00
Passives Mitglied ohne Stimmrecht	100,00	
Passives Mitglied und Zweitmitgliedschaft (Ehe-) Partner beide ohne Stimmrecht	150,00	

Abrechnung im Eintrittsjahr zeitanteilig für das laufende Kalenderjahr. Bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr - gerechnet ab dem 1. Januar eines Jahres.

Zur Schaffung von Liquidität bittet der Club aktive Mitglieder im Gründungsjahr 2008 um Zahlung des ermäßigten Betrages - allerdings bis incl. 2012. Gründungsmitglieder sind zu dieser Variante verpflichtet.

Ab 2014 wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Sie beträgt für Einzelmitglieder 100 EUR und für Paare 150 EUR jeweils in voller Höhe zum Zeitpunkt des Eintritts.

Geschäftsordnung des PCSH § 14 (5) der Satzung

1) Zahlungen

Der Finanzvorstand ist zur alleinigen Führung des/der Kontos/Konten ermächtigt.

Ausgleich von Rechnungen durch den Finanzvorstand erst nach Abzeichnung, wie folgt:

bis EUR 1.500,00 Präsident, Geschäftsführer und Finanzvorstand allein,

darüber zweite Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes.

- 2) In Vorstandssitzungen kann nicht über ein Ressort bestimmt/ abgestimmt werden, wenn dessen zuständiges Vorstandsmitglied abwesend oder nicht erreichbar ist.
- 3) Mindestens 8 Wochen vor der Jahres - Mitgliederversammlung muss der Vorstand über die Tagesordnung abstimmen. 8 Tage vor der Versammlung muss der/die Geschäftsführer(in) den Vorstand schriftlich über Änderungs- und/oder Zusatzwünsche zur Tagesordnung unterrichten und die endgültige Tagesordnung versenden.
- 4) Die Terminplanung für das Folgejahr soll bis Ende des laufenden Jahres vorliegen.